

18859



Die Rede Franz Deák's

bei Gelegenheit der Adressdebatte im Unterhause des ungarischen Landtages.

(Wir glauben ausdrücklich bemerken zu müssen, daß unsere Uebersetzung der wichtigen Deák'schen Rede, sich mit vollständiger Genauigkeit an den einzig authentischen Originaltext hält, und daß darin auch alle jene Korrekturen berücksichtigt sind, welche Deák noch in der letzten Stunde an seinem meisterhaften Elaborate vorgenommen hat.)

Schwere Zeiten, unheilswangere Jahre sind über uns hinweggegangen. Unsere Nation stand am Rande des Unterganges. Aber indem die göttliche Vorsehung uns einerseits so viele Leiden auferlegte, weckte sie anderseits auch die Kraft in unserer Brust, damit wir nicht verzagen und das in Gefahr schwebende Vaterland mit nur noch heißerer Liebe umfassen. Sehe Gott, daß wir in den schweren Tagen der Versuchung gelernt haben mögen, und daß wir einig seien in unserem Wirken, wie wir im Leiden einig waren.

Wir sind die Vertreter der Nation, welche ihr Schicksal in unsere Hände legte, welche die Sicherung ihrer Zukunft unserer Ehre, unserer Einsicht anvertraut hat. Unsere Aufgabe ist eine wichtige, unsere Stellung eine schwierige, denn die Lage, in welche wir gerathen, ist eine ganz außergewöhnliche. Es gab in unserem konstitutionellen Leben auch sonst Fälle, wo Fürst und Nation bezüglich wichtiger staatsrechtlicher Fragen nicht im Einverständnisse waren; es gab Zeiten, wo aus den Debatten sich schädliche Zwistigkeiten entwickelten. Aber damals standen doch Fürst und Nation auf einer und derselben Basis, auf der Basis der von Beiden gemeinsam anerkannten ungarischen Verfassung; jeder der beiden Theile berief sich auf dieselben Gesetze, nicht die Gültigkeit der Gesetze, sondern deren Auslegung bildete den Gegenstand des Streites. Jetzt hingegen stehen wir nicht auf einer gemeinsam anerkannten Basis; nicht einzelne staatsrechtliche Fragen, nicht der Sinn der Gesetze, sondern das Wesen unserer Verfassung, die Gültigkeit unserer Grundgesetze wird in Zweifel gezogen. Eine Verfassung will man uns zwar auch geben, aber nicht jene, die man uns mit Gewalt genommen, sondern eine andere, neue, fremdartige, ein Stück jener Gesamtverfassung, welche für das ganze Reich angefertigt wurde. Wir aber brauchen keine oktroyirte Verfassung; wir verlangen unsere alte Verfassung zurück, welche kein Geschenk war, sondern durch gegenseitige Verträge festgestellt wurde, und sich aus dem Leben der Nation entwickelt hatte: jene Verfassung, welche wir selbst jeweilig den Anforderungen der Zeit angepaßt haben und auch in Zukunft selber anpassen wollen; jene Verfassung, deren Grundsätze durch die Jahrhunderte sanctionirt wurden. Uns zur Seite stehen Recht und Gesetz und die Heiligkeit der Verträge, — uns gegenüber die materielle Gewalt.

Unter so viel Schwierigkeiten und Gefahren thun uns vorzüglich zwei Dinge noth: Festigkeit und Vorsicht. Dort nachzugeben, wo Nachgiebigkeit Selbstmord wäre, dort zu wagen, wo dies nicht unumgänglich notwendig ist, das wären gleich große Verbrechen gegen die Nation.

Der Landtag hat sich konstituirte, und wir haben nun über Form und Inhalt unserer ersten Ansprache zu beraten und zu beschließen. Drei Fragen liegen vor uns: Was sollen wir sagen? wem sollen wir das sagen, was wir sagen müssen? und in welcher Form sollen wir das Resultat unserer Vereinbarung kleiden? Diese drei Fragen stehen mit einander in engster Verbindung; ich will daher bezüglich aller dreier meine anspruchlosen Ansichten aussprechen.

Vor Allem will ich davon sprechen: was soll der Inhalt unserer ersten feierlichen Ansprache sein? Ich werde mich in meinem Vortrage nicht bloß darauf beschränken, einfach die Gegenstände aufzuzählen, welche ich in diese Ansprache aufgenommen wünsche, sondern weil in einer so wichtigen Angelegenheit auch die Art der Zusammenstellung des Vortrages Aufmerksamkeit erheischt, will ich mit Erlaubniß des geehrten Hauses einen formulirten Antrag vorlesen, nach welchem ich unsere erste Ansprache abgefaßt wünsche.

Dieser Antrag ist folgender:

Die eben abgelaufenen zwölf Jahre waren für uns eine Zeit schwerer Leiden. Unsere von den Ahnen ererbte Verfassung ward abgeschafft und das uns fremde System der absoluten Macht lastete auf uns. Dieses drückende System wurde noch durch diejenigen erschwert, die es mit feindseliger Gesinnung, mit beschränkter Auffassung, oft auch mit bösem Willen handhabten. Ein Verbrechen war in ihren Augen jedes Freiheitsgefühl, ein Verbrechen unsere Anhänglichkeit an unsere Nationalität, ein Verbrechen selbst der allerreinste Patriotismus. Sie erschöpften die Kraft unseres Landes, entfremdeten widerrechtlich die Habe der Nation, machten unsere Nationalität zum Gegenstande der Verfolgung. Jeder Tag brachte uns neue Leiden, jedes neue Leiden riß auch eine weitere Wurzelsafer des Glaubens und des Vertrauens aus unserem Herzen.

Gott wollte es so, daß wir leiden, aber daß wir nicht wanken, uns selbst nicht unteren werden; er wollte es so, daß den Monarchen eine zwölfjährige Erfahrung endlich zu der Ueberzeugung führe, daß das absolute System der unumschränkten Macht die Völker des Reiches nicht zum Glücke führe, wohl aber Thron und Reich in Gefahr stürzen könne.

Da verwarf nun Se. Majestät das bisher befolgte absolute System und wünschte — auf die Bahn des Konstitutionalismus übertretend — das Schicksal seiner Völker in deren eigene Hände zu legen.

Auch wir versammelten uns, als die Vertreter der ungarischen Nation, um unsere konstitutionelle Wirksamkeit wieder zu beginnen, und unser erster Schritt ist ein schmerzlicher Ausruf, nicht über die Leiden der Vergangenheit, denn über diese wollen wir einen Schleier breiten, sondern über jene Rechtswidrigkeiten, die auch jetzt noch fortbestehen und ohne deren sofortige Beseitigung wir weder die Wiederherstellung unserer Verfassung, noch überhaupt ein konstitutionelles Leben für möglich halten.

Die Grundbedingung unseres konstitutionellen Lebens und unseres nationalen Seins ist die gesetzmäßige Autonomie und Unabhängigkeit des Landes. Es ist also unsere erste und heiligste Pflicht, all unsere Kraft, all unsere Fähigkeit dahin zu verwenden, daß Ungarn — Ungarn bleibe, daß seine verfassungsmäßige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unverletzt aufrecht erhalten werde.

Und wenn diese Selbstständigkeit in ihrem Wesen angegriffen wird, wenn sie von Gefahr bedroht ist, dann kennen wir keine wichtigere, keine dringendere Aufgabe, als gegen solch einen Angriff sofort unsere Stimme zu erheben.

Nun ist aber die verfassungsmäßige Selbstständigkeit unseres Landes schon durch den allerersten Schritt angegriffen, welchen Se. Majestät auf der Bahn des Konstitutionalismus ausgethan hat; sie ist dadurch angegriffen, daß die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nur bedingt und mit Ausschluß ihrer wesentlichsten Erfordernisse versprochen wird; sie ist angegriffen durch das Diplom vom 20. October, welches die Eröffnungsrede an unseren Landtag zur Basis nahm.

Dieses Diplom will Ungarn jenes uralten konstitutionellen Rechtes berauben, kraft dessen es alle Fragen der Besteuerung und der Militärstellung in ihrem ganzen Umfange auf seinem eigenen Landtage entscheiden könne; es entwirft den Händen der Nation das Recht, bezüglich der wichtigsten materiellen und staatsrechtlichen Interessen im Einvernehmen mit dem Kaiser sich selber Gesetze geben zu können. Finanz- und Kreditangelegenheiten, Kriegswesen, Zoll und Handel, diese wesentlichsten Fragen in dem politischen Leben der Nation, werden einem gemeinschaftlichen Reichs-

rathes untergeordnet und dort auch bezüglich Ungarns durch eine in ihrer Majorität fremde Macht, nicht aus ungarischem Gesichtspunkte, nicht nach ungarischem Interesse entschieden. Durch dieses Diplom wird auch in administrativer Beziehung die Regierung Ungarns von der österreichischen abhängig gemacht, von einer Regierung, welche nicht verantwortlich ist, und wenn sie es auch wäre, sich nicht vor Ungarn sondern vor dem Reichsrathe zu verantworten hätte, wo unsere Interessen, wenn sie von den übrigen abweichen, bei der Majorität schwerlich eine genügende Garantie finden würden.

Wenn diese über thätiglich ins Leben tritt dann wäre Ungarn nicht mehr selbstständig, weder in seiner Gesetzgebung noch in seiner Regierung, sondern unterstände bezüglich seiner wichtigsten Interessen der gemeinsamen österreichischen Gesetzgebung und Regierung, — mit einem Worte, es wäre nur dem Namen nach Ungarn, in Wirklichkeit aber eine österreichische Provinz.

Dieses gegen uns und unsere verfassungsmäßige Selbstständigkeit gerichtete rechtswidrige Streben der Macht widersteht nicht nur unseren Gesetzen, sondern ist auch ein direkter Angriff gegen die pragmatische Sanction, gegen jenen Staatsgrundvertrag, welchen die ungarische Nation im Jahre 1790 mit dem Kaiserhause geschlossen hat.

Als unsere Ahnen in dem erwähnten Jahre das Erbrecht bezüglich der Krone Ungarns auch auf die weibliche Linie des Hauses Habsburg übertragen, knüpften sie daran bestimmte Bedingungen. Sie erklärten, daß in Ungarn, sowie in den Erbländern, stets das nächste Glied der Dynastie den Thron besetzen solle. Sie erklärten, sowohl bezüglich Ungarns und der Länder der ungarischen Krone, wie auch bezüglich der Erblande, das Besitzrecht gemeinsam und gegenseitig für „unzertrennlich und untheilbar,“ dem weder Karl III. noch Ungarn, noch die Erbländer wollten, daß der Monarch in Zukunft seine Länder unter seine Kinder theilen könne, wie dies früher oftmals und auch noch unter Ferdinand I. geschehen ist. Aber als der Grundgesetz der Untrennbarkeit und Untheilbarkeit bezüglich des Besitzrechtes festgestellt wurde, erstreckte sich dasselbe weder auf die Form noch auf das Wesen der Regierung und Verwaltung; es wurde vielmehr im Gegentheil im neunten Abschnitt des zweiten Artikels deutlich ausgesprochen, daß auch auf die folgergestalt angenommene Erbfolge der weiblichen Linie, der dritte Artikel vom Jahre 1715 angewendet werde, wonach der Nation garantirt wurde, daß der Monarch in Ungarn nie anders regieren wird als nach den gegebenen oder künftigen zu gebenden deutlichen Gesetzen des Landes. Es wurde auf das Bestimmteste ausbedungen, daß der König verpflichtet sei, die Rechte, Freiheiten und Gesetze des Landes jederzeit zu beobachten, sich beim Regierungsantritte krönen zu lassen, ein königliches Inauguraldiplom anzufertigen und den Krönungsseid anzulegen.

Durch die pragmatische Sanction wurde also die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns ausdrücklich vorbehalten. Die Nation hat an diesem Rechte jederzeit streng festgehalten, und nur unter dieser Bedingung ging die ungarische Krone an all jene Könige von Ungarn über, welche seit dem Abschlusse der pragmatischen Sanction den Thron Ungarns bestiegen. Nur Kaiser Josef II. war der einzige unter den Nachkommen Karls III., welcher sich nicht krönen ließ und mit absoluter Gewalt regierte; aber Ungarn hat ihn auch niemals als gesetzlichen König anerkannt und nicht nur seine legislativen und administrativen Verfügungen, welche er in den letzten Tagen seines Lebens selber wieder zurücknahm, sondern auch seine an Private erthelte Donationen und Privilegien würden gesetzlich für ungültig erklärt, wie das der 32. Gesetzartikel von 1790 beweist.

Maria Theresia war der erste ungarische König, welcher kraft der pragmatischen Sanction den ungarischen Thron bestieg. Durch ihre Thronbesteigung trat also die pragmatische Sanction zum ersten Male ins Leben, und als sie von dem ungarischen Throne Besitz nahm, erfüllte sie auch genau all jene Bedingungen, an welche ihr Erbrecht geknüpft war; sie fertigte das königliche Inauguraldiplom aus, legte den Krönungsseid ab, ja sie garantierte im achten Artikel von 1741 Ungarn neuerdings, daß sie die Rechte, Freiheiten und Gesetze des Landes heilig halten werde und erklärte feierlich, daß Ungarn niemals nach Art der Erbländer regiert werden wird.

Der zweite ungarische König, Leopold II., welcher nach dem Tode seines Bruders, des nichtgekrönten Josef II., den Thron bestieg, fertigte bei seiner Krönung das Inauguraldiplom aus, legte den Krönungsseid ab und garantierte überdies in einem besonderen Gesetzartikel noch ausführlicher die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns. Im zehnten Gesetzartikel von 1790 erklärte er nämlich ausdrücklich: „daß, obgleich nach der durch Artikel 1 und 2 des Jahres 1723 auch in Ungarn festgesetzten Erbfolge der weiblichen Linie des österreichischen Kaiserhauses diese immer denselben Fürsten, der die übrigen Erbländer und Reiche in und außer Deutschland nach der festgesetzten Erbfolgeordnung ungetheilt und ungetrennt besitzt, zukomme, dennoch Ungarn und die damit verbundenen Theile ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung unabhängig, d. h. keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seine eigene Verfassung und Verwaltung besitzt,“ folglich durch seinen rechtmäßig gekrönten König, also auch durch Se. geheiligte Majestät und deren Erben nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten nicht aber nach der Art der übrigen Provinzen zu beherrschen und zu verwalten sei.“ In einem anderen Gesetz, nämlich im zwölften Artikel von 1790 wird anerkannt: „daß die Macht, Gesetze zu erlassen, abzuändern und ausulegen in Ungarn den gesetzlich gekrönten Könige und den auf den Landtagen gesetzlich versammelten Ständen des Königreichs gemein sei, und daß dieses Recht außerhalb des Landtages nicht ausgeübt werden könne; die Exekutive Gewalt aber von Se. Majestät nur im Sinne der Gesetze geübt werden könne.“ Kann man nach diesem Wortlaute der Gesetze und nach dieser bestimmten und deutlichen Anerkennung von Seite des Monarchen die verfassungsmäßige Selbstständigkeit Ungarns wohl noch in Zweifel ziehen?

Franz I., welcher nach seinem Vater die ungarische Krone erbt, garantierte im Inauguraldiplom nicht nur die Aufrechterhaltung der Rechte, Freiheiten und Gesetze der Nation, sondern auch später im 33. Jahre seiner Regierung erklärte er durch dem dritten Gesetzartikel von 1825 neuerdings, daß er den oben erwähnten zehnten Artikel von 1790 genau beobachten werde, und erkennt offen an, daß die Fragen der Besteuerung und Militärstellung dem Landtage nicht entzogen und die landtägliche festgesetzte Steuer außerhalb des Landtages niemals und unter gar keinem Vorwande erhöht werden könne.

Ähnliche Garantien gab der Nation auch Ferdinand V. im königlichen Inauguraldiplom, ja sogar noch umfassendere in einem Gesetze, welche er im Jahre 1848 sanktionirt hat.

Die pragmatische Sanction ist kein einfaches Diplom, kein oktroyirtes Geschenk oder Verprechen, sondern ein in Folge gegenseitiger Uebereinkunft geschlossener Grundvertrag, in welchem einerseits unsere Ahnen zu Gunsten der weiblichen Linie des Hauses Habsburg feierlich jenem Rechte entsagten, nach dem Aussterben der männlichen Linie des Hauses Habsburg sich ihren König frei wählen zu können; andererseits versprach jedoch Karl III., welcher das freie Wahlrecht der Nation im 3. Gesetzartikel von 1715 anerkannt hat, die Erfüllung der von der Nation gestellten Bedingungen, Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, der Rechte, Freiheiten und Gesetze des Landes. Dieser auf solche Weise aus freier Uebereinkunft geschlossene zweiseitige Grundvertrag trat sonach in voller Kraft und mit all seinen Bedingungen ins Leben; alle darauffolgenden gekrönten Könige hielten ihn ein; die darin enthaltenen Garantien wurden neuerdings und detaillirter wiederholt, und der rechtlich geschlossene Vertrag durch die rechtlich erfolgte Praxis sanktionirt. Kann und darf man nun diesen Vertrag einseitig brechen und von der Nation die darauf sich gründenden Verpflichtungen fordern, die Bedingung dieser Verpflichtung aber bei Seite lassen oder mangelfast und nur theilweise erfüllen?

Während einerseits sowohl in der pragmatischen Sanction wie in unseren anderweitigen Gesetzen ganz deutlich jene zwischen uns und den Erbländern obwaltende gesetzliche Verbindung, welche in der Identität der Dynastie besteht, also die Personalunion ausgesprochen wird, ist von einem engeren Bande, von einer wahren Realunion in unseren Gesetzen keine Spur zu finden, ja die angeführten Gesetze stellen es sogar außer Zweifel, daß eine Realunion zwischen uns und ihnen niemals bestand.

hat, und daß Ungarn eine solche einzuführen auch niemals die Absicht hatte.

Auch aus der Natur der staatsrechtlichen Stellung Ungarns und der Erbländer geht dies deutlich hervor. Wäre im Jahre 1723 die pragmatische Sanction nicht geschlossen worden, so hätte Ungarn nach dem im Jahre 1740 erfolgten Tode Karls III., mit welchem die männliche Linie des Hauses Habsburg ausstarb, sich seinen König frei wählen können. Erwägen wir den großen Einfluß, welchen Frankreich damals auf die europäische Politik ausübte, und die Einwirkung der Persönlichkeit Friedrichs des Großen; erwägen wir, daß es sowohl im Interesse des französischen Hofes wie auch Friedrichs des Großen lag, das Haus Oesterreich zu schwächen, dann erscheint es nicht nur nicht unmöglich, sondern nicht einmal unwahrscheinlich, daß nicht Maria Theresia, sondern eine andere Persönlichkeit zum Könige von Ungarn gewählt worden wäre. Da Ungarn in diesem Falle seinen besonderen König gehabt haben würde, so hätte sich die Monarchie, wie sie jetzt besteht, gar niemals konstituieren können.

Nach sollte auch wann immer (was zwar in naher Zukunft vielleicht nicht wahrscheinlich, aber deshalb doch nicht unmöglich ist) die gegenwärtige Dynastie auch in weiblicher Linie aussterben, dann fällt im Sinne der pragmatischen Sanction das Recht der freien Königswahl wieder an Ungarn zurück, und wenn sich dann Ungarn einen eigenen König wählt, so zerfällt auch jener Staat, dessen Einheit die österreichischen Staatsmänner mit Vernichtung der Selbstständigkeit Ungarns zu Stande bringen wollen. Er zerfällt ohne Gewaltthätigkeit, auf völlig rechtmäßigem Wege, weil das einzige Band, die Identität der Dynastie, aufgehoben ist. Würde außer diesem zwischen uns und ihnen bestehendes auch noch ein anderes Band existieren, so müßte dieses auch dann fortbestehen und die ganze Monarchie zusammenhalten, so wie z. B. die Verbindung zwischen England, Schottland und Irland mit dem Aussterben der Dynastie nicht aufhören würde, weil diese nicht durch eine Personal-, sondern durch eine Realunion miteinander vereinigt sind.

Wir haben noch einen Umstand hervor, welcher deutlich darauf hinweist, daß zwischen Ungarn und den Erbländern in Bezug auf Regierung und Verwaltung eine Realunion nie bestanden hat und auch nicht bestehen könne. Nach den Gesetzen Ungarns ist jedesmal der Palatin der Vormund des minderjährigen Königs; dies findet sich bestimmt ausgesprochen in dem 2. Artikel der Gesetze über das Palatinat vom Jahre 1485, welches durch den 1. Artikel von 1681, durch den 5. Artikel von 1715 und auch nach dem Abschlusse der pragmatischen Sanction durch den 9. Artikel von 1741 und den 5. Artikel von 1790 neuerdings bestätigt wurde. In den Erbländern aber kommt die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten dem nächsten Verwandten desselben zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Fürsten würde also gesetzmäßig in Ungarn eine andere und in den Erbländern wieder eine andere Person auf der obersten Stufe der Regierung und der Verwaltung stehen. Kann es also noch ein anderes und engeres Band als die Identität der Dynastie zwischen solchen Ländern geben, deren Regierung und Verwaltung sowohl bezüglich der Person wie bezüglich des Systems und der Form so sehr von einander verschieden sind? Läßt sich unter solchen Verhältnissen eine engere Realunion denken ohne den völligen Umsturz der staatsrechtlichen Stellung des einen oder des anderen Landes?

Betrachten wir jedoch die politische Lage der Erblande in der Vergangenheit und Gegenwart. Damals, als die pragmatische Sanction abgeschlossen wurde, gehörten die Erblande zum römisch-deutschen Reiche; Ungarn aber war nie ein Bestandtheil desselben. Der Feudalcharakter der einzelnen Länder des römisch-deutschen Reiches war so verschieden von den nicht-feudalen, von keiner anderen Macht abhängigen staatsrechtlichen Stellung Ungarns, daß es gar nicht möglich gewesen wäre, zwischen Ländern von so verschiedener Rechtsstellung eine andere als die bloße Personalunion zuwege zu bringen.

Als später der Zerfall des römisch-deutschen Reiches begann, nahm Franz I. nebst dem römischen Kaisertitel 1804 auch noch den Titel eines Erbkaisers von Oesterreich an; Ungarn gab er jedoch in der feierlichen Erklärung vom 17. August die Zusicherung, daß er durch die Annahme jenes Titels die Rechte, Gesetze und die Verfassung Ungarns nicht im Entferntesten schmä-

lern wolle, und daß Ungarn auch fernerhin in seiner früheren staatsrechtlichen Stellung verbleibe.

Gegenwärtig sind die österreichischen Erbländer Glieder des deutschen Bundes. Sie haben dem Bunde gegenüber Verpflichtungen, welche mit Lasten verbunden sind; die Bundesbeschlüsse haben für alle zum Bunde gehörigen Länder obligatorische Kraft. Ungarn hingegen ist kein Mitglied des deutschen Bundes. Die deutschen Interessen, welche die österreichischen Provinzen zu verteidigen und zu fördern verpflichtet sind, sind für uns fremde Interessen. Die Bundesmacht, welche bezüglich gewisser Gegenstände in den österreichischen Provinzen entscheidet, ist uns völlig fremd. Deutschland kann um seiner eigenen Interessen willen in Krieg gerathen; seine Grenzen können angegriffen werden, und an einem solchen Kriege muß auch Oesterreich Theil nehmen, es muß die angegriffenen Grenzen verteidigen. Aber ihr Krieg ist nicht unser Krieg, ihre Interessen sind nicht die unserigen; sie sind nicht verpflichtet, uns in unseren Kämpfen zur Seite zu stehen und unsere Grenzen zu verteidigen, denn wir sind ja kein Bundesglied. Kann es zwischen Ländern von so verschiedener politischer Lage eine engere Verbindung als die Personalunion geben? Im Reichsrathe ist die überwiegende Mehrheit dem deutschen Bunde eben im Sinne der Bundesgesetze verpflichtet; wir haben wir eine Garantie dafür, daß dann, wenn unsere Interessen und jene des deutschen Bundes nicht identisch sind, unsere Interessen gewürdigt, unsere Interessen geschützt werden; eine engere Verbindung würde uns der österreichischen Majorität, ja sogar der Politik des uns ganz fremden deutschen Bundes unterordnen, ohne daß wir an diesen eine Gegenforderung zu stellen berechtigt wären.

Man entgegnet uns, das Interesse der Monarchie sei die oberste Rücksicht, welcher die einzelnen Theile ihre besonderen Interessen unterordnen verpflichtet sind. Ich bezweifle nicht die Wahrheit dieser Behauptung für ein Reich, welches auf einer und derselben staatsrechtlichen Basis beruht, dessen einzelne Theile sich einander unbedingt anschließen und durch eine engere Personalunion verbunden sind. Aber Ungarn hat mit der Dynastie einen Vertrag geschlossen und nicht mit den Erbländern; es schloß diesen Vertrag bezüglich der Erbfolge, nicht aber bezüglich irgend einer engeren staatsrechtlichen Verbindung, ja es hat sich sogar in diesem Vertrage die Sicherung seiner Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ausbedungen. Diesen Vertrag wird Ungarn jederzeit zu erfüllen bereit sein, aber ihn zu verändern, einen engeren an seine Stelle zu setzen, sich den Interessen der Erbländer verpflichtet zu machen, und dadurch auf seine verfassungsmäßige Selbstständigkeit zu verzichten — das liegt wahrhaftig nicht in seiner Absicht. Es gibt auf dem Gebiete des öffentlichen wie des Privatrechts unzählige Rechtsverhältnisse, welche dem einen oder dem andern Theile unbenommen sind; aber wenn man jedes solche Rechtsverhältnis sofort über den Haufen werfen könnte, weil eine Abänderung desselben im Interesse des einen Theiles wünschenswert ist, wenn man es namentlich dergestalt umwerfen könnte, daß der eine Theil seine Verpflichtungen auch weiterhin zu tragen habe, der andere aber die zugesagten Bedingungen nicht zu erfüllen brauche, dann würden weder Gesetze noch Verträge eine Garantie mehr bieten sondern es wäre bloß die Macht der Majorität für das Recht.

An dem Beispiele Schwedens und Norwegens können wir sehen, daß zwei Staaten auch bei bloßer Personalunion mit einander bestehen können; und warum sollten wir, die wir mit den Erbländern gleichfalls nur im Verhältnisse der Personalunion unter derselben Dynastie verbunden sind, warum sollten wir nicht staatsrechtlich von einander unabhängig und doch brüderlich nebeneinander bestehen können, wenn wir nicht unsern eigenen Rechten auch die Rechte und Interessen des Andern gegenseitig achten? Indem wir die konstitutionelle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Ungarns gegen jeden Machtanspruch verteidigen, indem wir uns gegen jene engere Verbindung verwahren, welche man uns gleichsam als Bedingung der theilweisen Wiederherstellung unserer Verfassung aufzwingen will, beabsichtigen wir keineswegs den konstitutionellen Völkern der Erbländer feindselig gegenüber zu treten. Wir wollen keineswegs den Bestand der Monarchie gefährden, und sind bereit dasjenige, was wir thun dürfen und ohne Verletzung unserer Selbstständigkeit und unserer konstitutionellen Rechte thun können, auch

noch über das Maß unserer im Geseze vorgezeichneten strengen Verpflichtung hinaus, auf Grundlage der Billigkeit und aus politischen Rücksichten zu thun, damit unter jenen schweren Lasten, welche uns durch das verkehrte Gebaren des bestandenen absolutistischen Systems auferlegt, nicht der Wohlstand der Ebländer und damit auch zugleich unser eigener zusammenbräche, damit für sie wie für uns die nachtheiligen Folgen der jüngstvergangenen schweren Zeiten beseitigt werden. Aber nur als selbstständiges, unabhängiges freies Land wollen wir mit ihnen als selbstständigen, unabhängigen freien Ländern in Berührung treten; nur auf diesem Wege werden wir ihre und unsere Interessen in Einklang zu bringen vermögen. Auf das Entschiedenste verwerfen wir jedoch jede Unterordnung, jede Verschmelzung auf dem Gebiete der Gesetzgebung wie auf jenem der Regierung, denn das wäre eine Aufopferung unserer Selbstständigkeit, und das ist für uns geradezu unmöglich.

Wir halten es daher für nothwendig feierlich zu erklären, daß wir die durch den Staatsgrundvertrag, durch königliche Inauguraldiplome und Krönungsseide gewährleistete verfassungsmäßige Selbstständigkeit und gesetzliche Unabhängigkeit des Landes keinerlei Rücksichten und keinerlei Interessen aufopfern können, und daß wir daran festhalten als an der Grundbedingung unserer nationalen Existenz. Wir können daher durchaus nicht zugeben, daß die Fragen der Besteuerung und der Militärstellung in was immer für einem Punkte dem ungarischen Landtage entzogen werden. So wie wir das Recht der Gesetzgebung in Bezug auf andere Länder in keiner Weise ausüben wollen, so können wir auch dieses Recht bezüglich Ungarns mit Niemand andern als mit dem Könige von Ungarn theilen; wir können die Regierung und Verwaltung Ungarns von Niemand andern als dem Könige von Ungarn abhängig machen und sie daher auch nicht mit der Regierung anderer Länder vereinigen; wir wollen also weder am Reichsrathe noch an irgend einer Reichsvertretung theilnehmen. Das Verfügungsrecht derselben über ungarische Angelegenheiten erkennen wir nicht an, sondern sind bloß geneigt, mit den konstitutionellen Völkern der Erblande, — wie eine selbstständige, freie Nation mit der andern — unter vollständiger Wahrung unserer Unabhängigkeit von Fall zu Fall in Berührung zu treten.

Ein anderer wesentlicher Gegenstand, für welchen wir sofort unsere Stimme erheben müssen, bezieht sich auf die Ergänzung unseres Landtages.

Es ist hier weder Siebenbürgen, noch Kroatien und Slavonien, noch die Militärgrenze, noch Fiume und das Littorale vertreten, weil sie zum Landtage nicht einberufen worden sind; sie sind aber integrierende Theile unseres Landtages, und wären nach der klaren Anordnung unserer Geseze einzuberufen gewesen.

In der pragmatistischen Sanktion, in den Inauguraldiplomen und Krönungsseiden wird ausdrücklich gesagt, daß die Integrität des Landes jederzeit ungeschwächt aufrecht zu erhalten sei. Die Integrität aber besteht nicht bloß darin, daß von dem Territorium des Landes nichts abgerissen werde, sondern es ist darunter auch die politische Integrität mit begriffen. Wenn also die Exklavogewalt es unmöglich macht, daß irgend ein Theil des Landes oder irgend ein zur ungarischen Krone gehöriges Land an der wichtigsten politischen Funktion des Landes verfassungsmäßig Theil nehme und in Gemeinschaft mit den übrigen das Recht der Gesetzgebung ausübe, so wird dadurch die politische Integrität des Landes verletzt.

Die traurigen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit haben nachtheilige Mißverständnisse zwischen uns und unsern Mitbürgern nicht-ungarischer Nationalität hervorgerufen. Diese unsere Mitbürger haben im Interesse ihrer Nationalität, sowie Kroatien im Interesse seiner staatsrechtlichen Stellung — Forderungen, die wir nicht ignoriren können, aber auch nicht ignoriren wollen. Wir sind entschlossen, Alles aufzubieten, damit diese Mißverständnisse beseitigt werden: wir wollen Alles thun, was wir ohne Zerstückung des Landes und ohne Aufopferung seiner Selbstständigkeit thun können, damit sich alle Landesbürger jeglicher Nationalität in ihren Interessen und Gefühlen vereinigen. Wir wünschen diejenigen Anordnungen unserer Geseze, welche in dieser Richtung hindernd im Wege stehen, nach unseren gemeinsamen Interessen auf Grundlage der Billigkeit zu modifi-

ziren. Damit wir jedoch dies thun können, ist die baldmöglichste Ergänzung des Landtages unumgänglich nothwendig.

Der unverzüglichen Einberufung und dem Erscheinen Siebenbürgens steht durchaus kein Hinderniß im Wege. Die Union Siebenbürgens mit Ungarn kam 1848 auf legale Weise zu Stande, und zwar auf den gemeinsamen Wunsch beider Länder, welcher sowohl vom ungarischen, wie vom siebenbürgischen Landtage feierlich und einstimmig ausgesprochen worden ist. Die auf diese Union bezüglichen Geseze sowohl Ungarns wie Siebenbürgens sind durch Se. Majestät sanktionirt und auch sogleich in Vollzug gesetzt worden. — Als nachher mit Beseitigung des Konstitutionalismus an die Stelle der Freiheit der Absolutismus trat, wurde Siebenbürgen in administrativer Beziehung wieder von Ungarn getrennt; jetzt aber, nachdem Se. Majestät das absolute System aufgehoben, müssen auch die widerrechtlichen Konsequenzen jenes Systems aufhören. Mit der Verkündung des konstitutionellen Prinzips treten also nothwendig auch all jene Geseze wieder ins Leben, welche Siebenbürgen mit Ungarn vereinigen, und welche von der absoluten Gewalt zeitweilig beseitigt, aber keineswegs annullirt werden konnten. Die Union neuerdings in Frage stellen, darüber abermals beschließen und die Gemüther aus ihrer Ruhe aufschrecken zu wollen, wäre also nicht nur ein Gesezesbruch, sondern auch ein schädlicher politischer Irrthum. Den möglichst baldigen Vollzug der faktischen Union versagen zu wollen, hieße demnach nicht etwa bloß Siebenbürgen mit Ungarn nicht vereinigen, sondern es von Ungarn losreißen, was mit der pragmatistischen Sanktion im offenbaren Widerspruch steht. Daß durch diese Vereinigung auch die Bewohner Siebenbürgens nicht-ungarischer Nationalität ihre Nationalität nicht gefährdet sehen, dafür werden wir durch Beschlüsse und Thaten zu sorgen wissen.

Bezüglich Kroatiens verlangen wir keineswegs, daß seinen minder zahlreichen Vertretern gegenüber die größere Zahl der unsrigen über die von jenen vorzulegenden Forderungen und Bedingungen entscheide. Kroatien hat sein eigenes Territorium, es hat seine Sonderstellung und war nie in Ungarn einverleibt, sondern bloß mit uns verbunden; es war unser Genosse, der an unsern Rechten und Pflichten, an unsern Freunden und Feinden partizipirte. Wenn also Kroatien jetzt als Land an unserer Gesetzgebung Theil nehmen, wenn es früher mit uns ins Reine kommen will über die Bedingungen, unter denen es seine staatsrechtliche Stellung mit Ungarn zu verknüpfen bereit ist, wenn es mit uns so unterhandeln will, wie eine Nation mit der andern, so werden wir es nicht zurückweisen. Nur verlangen wir, daß es nicht gehindert werde, seine Deputirten zu unserm Landtage abzuschicken, und daß dadurch uns wie ihm Mittel und Gelegenheit geboten werden, auf staatsrechtliche Basis in Unterhandlung zu treten.

Solange als diejenigen, welche nach dem Geseze zum Landtage einberufen sind, nicht einberufen sein werden, können wir den Landtag nicht als komplett betrachten, und uns weder in legislatorische Akte noch in Vereinbarungen bezüglich der Krönung einlassen.

Auch dürfen wir in unserer ersten Ansprache nicht verschweigen, daß unsere wichtigsten Grundgeseze, namentlich die wichtigsten staatsrechtlichen Geseze von 1848 außer Wirksamkeit gesetzt worden sind. Wir haben keine parlamentarische Regierung, kein verantwortliches Ministerium. Unser Preßgesetz mit Geschworenengerichten wurde nicht wieder hergestellt. Im Widerspruch mit unsern klaren Gesezen wurde die Steuer außer halb des Landtags mit absoluter Macht festgesetzt, in unsern Gesezen unbekannte und von der Nation niemals akzeptirte indirekte Steuern eingeführt; die gesetzwidrig festgestellten direkten, wie auch die widerrechtlich eingeführten indirekten Steuern, werden auch jetzt noch widerrechtlich eingefordert, ja, damit unser Glaube an die zugesagte Abschaffung des absoluten Systems vollständig vernichtet werde, und Hoffnung und Vertrauen in unserer Brust nicht wieder zu erwachen vermögen, wurde wie zu bitterem Hohn erst neuestens von der absoluten Regierung eine Verordnung erlassen, wonach die ungesetzliche Steuer auch mit Waffengewalt einzutreiben ist. Und dies geschieht in dem Augenblicke, wo der vom Fürsten einberufene Landtag beisammen ist, wo von der Nation verlangt wird, sie soll ihrer Verpflichtung im Sinne der pragmatistischen

Sanction nachkommen und die Krönung vollziehen, während auf der andern Seite nicht einmal der erste Versuch zu merken ist, die mit dieser Verpflichtung verbundenen Bedingungen zu erfüllen. Es nimmt mich durchaus nicht Wunder, daß die absolute Gewalt, als sie unsere Verfassung beseitigte, zugleich die oben erwähnten Gesetze suspendierte; denn eine parlamentarische Regierung, eine mit Schwurgerichten gepaarte Pressefreiheit, und jenes Kardinalrecht der Nation, wonach außerhalb des Landes kein Steuer auferlegt oder eingetrieben werden darf, alles dies steht im direkten Gegensatz mit dem absolutistischen System. Nachdem aber Se. Majestät der absoluten Macht feierlich entsagt und den Weg des Konstitutionalismus betreten hat, müssen auch die von der absoluten Gewalt suspendierten Gesetze thatsächlich und in ihrer vollen Kraft wiederhergestellt werden.

Sanctionirte Gesetze können nur durch jene Macht, welche sie schuf, suspendirt werden. In einem konstitutionellen Lande kann nur die gesammte Legislative Gesetze schaffen, dieselben können daher auch nicht einseitig aufgehoben werden, und was die absolute Gewalt, als mit ihrem System nicht vereinbar, außer Kraft gesetzt hat, das auch noch beim konstitutionellen System außer Kraft zu lassen, läuft schurkisch gegen den Begriff des Konstitutionalismus.

Es ist eine ausdrückliche Bedingung der pragmatischen Sanction, daß der König jedes vom Landtage erlassene Gesetz zu halten verpflichtet ist. Unsere von der absoluten Gewalt suspendierten Gesetze wurden im Wege der normalen Gesetzgebung geschaffen und sanctionirt, und so lange die Nation in eine Abänderung nicht einwilligt, bleiben sie bindende Gesetze; sie außer Kraft zu setzen oder suspendiren heißt daher, eine ausdrückliche Bedingung der pragmatischen Sanction verletzen. Parlamentarische Regierung, verantwortliches Ministerium, Pressefreiheit in Verbindung mit Schwurgerichten und das Recht der Steuerbewilligung, das sind die kräftigsten Garantien der konstitutionellen Freiheit. Wir besitzen diese Garantien in unsern sanctionirten Gesetzen, in deren Aufhebung oder Beschränkung wir daher niemals einwilligen werden, und deren zeitweilige Suspension wir als eine Suspension unseres konstitutionellen, ja als Negation des Konstitutionalismus überhaupt betrachten.

Wir wollen unser konstitutionelles Leben auf der Basis vollkommener Gleichberechtigung entwickeln und sichern. Wir wollen, daß bezüglich des Vollgenusses der bürgerlichen Rechte weder Religion noch Nationalität zwischen den Bürgern dieses Landes einen Unterschied begründen solle; alle jene Bestimmungen unserer Gesetze, wodurch diese Gleichberechtigung beschränkt wird, wünschen wir noch auf diesem Landtage den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß zu modifiziren. Wenn aber unser suspendirtes Gesetz nicht in voller Kraft reaktivirt, wenn nicht alle noch bestehenden Konsequenzen jener widerrechtlichen Suspension sofort beseitigt werden, dann kann sich auch die Nation, welche gegenwärtig noch immer jeglicher Garantie ihrer konstitutionellen Freiheit entbehren muß, sich in keine neuen legislativischen Verhandlungen und überhaupt in keinerlei Vereinbarungen einlassen. Denn auf welche Art und zu welchem Zwecke sollte sie neue Gesetze schaffen, wenn sie sieht, daß die Wirksamkeit unserer einseitig suspendirten Grundgesetze selbst dann noch suspendirt bleibt, nachdem der Monarch die Vertreter der Nation zusammenberufen hat, damit sie ihre konstitutionellen Funktionen wieder aufnehmen. Erklären wir also, daß wir mit aller Bestimmtheit darauf dringen, daß unsere durch die absolute Gewalt außer Wirksamkeit gesetzten und auch jetzt noch suspendirten Gesetze sofort wieder vollständig reaktivirt, daß alle durch das absolutistische System widerrechtlich eingeführten und noch faktisch bestehenden gesetzwidrigen Verfügungen, alle gesetzwidrig auferlegten Lasten und deren widerrechtlich Entreibung fortan aufzuheben seien.

Ebenso müssen wir auch Einsprüche erheben bezüglich jener uns mitgetheilten Dokumente, welche sich auf die noch im Jahre 1848 erfolgte Thronentsagung Sr. Majestät Ferdinand V. beziehen. Als Se. Majestät Ferdinand V. am 2. Dezember 1848 der Kaiserkrone entsagte, fertigte er keine besondere Urkunde darüber aus, daß er auch auf die Krone Ungarns verzichte; von seiner Abdikation wurde auch Ungarn nicht besonders in

Kenntniß gesetzt. Die Abdikationsurkunde ist also vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes der Form nach mangelhaft, denn Ungarn war nie eine in das österreichische Kaiserthum aufgegangene Provinz; es hatte seine eigene Krone, seine eigene verfassungsmäßige Selbstständigkeit, und der König von Ungarn hätte nur mit Wissen und Hinzuthun der ungarischen Nation dem ungarischen Throne entsagen können.

Wir protestiren daher gegen die aus der Allgemeinheit der Abdikation vom 2. Dezember 1848 etwa abzuleitende Folgerung, als wäre Ungarn eine Provinz der österreichischen Kaiserkrone, und an unserer verfassungsmäßigen Selbstständigkeit festhaltend, protestiren wir auch dagegen, daß jene Abdikation ohne Wissen und Hinzuthun der Nation geschehen ist. Nachdem sie jedoch faktisch und unabänderlich geschehen ist, so verlangen wir Behufs Sicherung der Rechte des Landes für die Zukunft: Se. Majestät möge dahin wirken, daß zur nachträglichen Verbesserung jenes Formfehlers Ferdinand V. dem Landtage zu wissen machen möge: er habe bereits am 2. Dezember 1848 in Wirklichkeit der Krone Ungarns entsagt. Eben so möge Se. Majestät eine von S. I. Hoheit Erzherzog Franz Karl gleichfalls an den ungarischen Landtag zu richtende Verständigung erwirken des Inhaltes, daß auch Se. I. Hoheit im Jahre 1848 auf jenes Erbrecht verzichtet hatte, welches ihm nach der Thronentsagung Sr. Majestät Ferdinand V. im Sinne der pragmatischen Sanction gebührt hätte.

Wir werden diese Urkunden seiner Zeit landtätiglich in Verhandlung nehmen, ja wir wünschen dieselben auch unseren Gesetzen einzuverleiben, damit wenigstens nachträglich vollzogen werde, was schon vorläufig hätte geschehen sollen, und damit Behufs künftiger Wahrung unserer Rechte sowohl von diesem unserm feierlichen Proteste, wie auch von der nachträglichen Zustimmung des Landtages in unseren Gesetzen eine deutliche Spur zu finden sei.

Mehre unserer Landsleute weisen in Folge politischer Anklagen aus der Heimat verbannt, in fremden Ländern. Mehre Andere schmachten noch jetzt im Kerker. Sie wurden durch das selbst absolutistische System verbannt, welches auch unsere konstitutionelle Freiheit unterdrückt hat. Sie wurden unter politischen Anklagen von fremden Gerichten, nach fremden Gesetzen verurtheilt, und ihre Verurtheilung war gleichfalls eine Konsequenz des damals eingeführten absolutistischen Systems. Wenn nun aber dieses System beseitigt ist, wenn an dessen Stelle der Konstitutionalismus treten soll, können dann wohl bei diesem konstitutionellen System beanoch die Konsequenzen des gefallen Systems aufrecht erhalten werden?

Wir betrachten also alle noch fortbestehenden Konsequenzen der erwähnten Verurtheilungen als mit der Wiederherstellung des Konstitutionalismus unvereinbar, somit auch für aufzuheben, und so lange nicht alle faktischen Hindernisse der Rückkehr unserer aus politischen Gründen verbannten Landsleute beseitigt, so lange die Verurtheilten nicht freigelassen, die konfiszirten Güter nicht zurückgestellt werden, haben wir keinen Glauben und kein Vertrauen zur Beseitigung des Absolutismus und zur Wiederherstellung des Konstitutionalismus. Ohne Glauben und Vertrauen aber sind erfolgreiche Beratungen von unserer Seite unmöglich.

Der Endzweck der Regierung kann nicht die Größe der Macht sein: die Macht ist nur Mittel, Endzweck ist die Beglückung der Völker. Wenn der Monarch, welcher einst in der absoluten Macht das sicherste Mittel zur Beglückung seiner Völker zu finden glaubte, nach zwölfjähriger Erfahrung zu der Ueberzeugung gelangt, daß auf diesem Wege das Ziel nicht zu erreichen sei, und wenn er in Folge dieser Ueberzeugung die Bahn des Konstitutionalismus betrat; wenn der Monarch entschlossen ist, unwandelbar auf dieser Bahn zu verharren, wenn er will, daß die zerstörten Wurzeln des Glaubens und des Vertrauens neue Früchte ansetzen, dann wird er auch all das Gesagte in vollem Maße zu wägen wissen.

Der König von Ungarn wird nur durch die Krönung gesetzlicher König von Ungarn; die Krönung aber ist an gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen geknüpft, deren vorhergehende Erfüllung unausgänglich notwendig ist. Die ungeschwächte Aufrechterhaltung unserer verfassungsmäßigen Selbstständigkeit, die territoriale und politische Integrität des Landes, die Kompletti-

rung des Landtages, die vollständige Wiederherstellung unserer Grundgesetze, die Reaktivierung unserer parlamentarischen Regierung und unseres verantwortlichen Ministeriums, und die Aufhebung aller noch bestehenden Konsequenzen des absolutistischen Systems, — das sind jene vorhergehenden Bedingungen, ohne deren Erfüllung eine Verathung und Vereinbarung unmöglich ist.“

Das ist es, was ich in unserer ersten Ansprache ausgesprochen wünschte. Ich gehe nun zur Frage über: wem wir Alles dies sagen sollen?

Nach meiner Meinung sollen wir dasjenige, was wir sagen müssen und wollen, demjenigen sagen, der den Landtag einberufen hat und ohne dessen Einberufung wir jetzt nicht beisammen berathen würden; — demjenigen, der faktisch die Macht des Souverains ausübt, Sr. Majestät Franz Joseph! Sollte Jemand glauben, wir seien nicht in Folge der Einberufung durch den Monarchen zusammengekommen, sondern weil wir aus den Einberufungsschreiben entnahmen, daß unsere Zusammenkunft nicht gewaltsam gehindert werden würde, so ist das, meiner Ansicht nach, ein Irrthum. Ein ungarischer Landtag tritt nie von sich selber zusammen, sondern es beruft ihn immer entweder der Monarch oder derjenige, dem das Gesetz das diesfällige Recht übertragen hat. Bei Abfassung des Transguraldiploms im Jahre 1790 beantragte die Landesdeputation, es solle in das Diplom eingeschaltet werden, daß sich der Landtag jedes dritte Jahr am 1. Mai auch ohne Einberufung in Pest zu versammeln habe, aber die Stände selber verworfen diesen Antrag, weil sie die Einberufung des Landtages für ein Recht des Souverains hielten. Auch der 4. Artikel von 1848 verordnet, daß der alljährlich zu Pest abzuhaltende Landtag von Sr. Majestät einberufen wird. — Wohl gab es in den älteren Perioden unserer Geschichte auch Zusammenkünfte ohne Einberufung, welche über öffentliche Angelegenheiten berietben und beschloßen, aber diese Versammlungen wurden von der Nation nicht als Landtage anerkannt, ihre Beschlüsse nicht als Gesetze angesehen, und derlei Versammlungen ließen oft ein trauriges Andenken zurück.

Die faktisch bestehende Macht hat vor zwölf Jahren mit Beseitigung unserer Verfassung auch in Ungarn das absolutistische System eingeführt. Nach zwölfjährigen bitteren Erfahrungen überzeugte sie sich von der Vertheiltheit jenes Systems und betrat die Bahn des Konstitutionalismus, aber sie knüpfte die Wiederherstellung unserer Verfassung an Bedingungen. Wir konnten diese Bedingungen nicht annehmen, allein wir okkupirten sofort das Terrain, welches sich dem konstitutionellen Prinzip auf administrativem Gebiete eröffnete; wir verlangten einen Landtag, als erstes Postulat des Konstitutionalismus. Wir drangen nicht darauf, daß die Zusammenkunft der Vertreter der Nation nicht gehindert, sondern daß der Landtag einberufen werde.

Als der Landtag nach Monaten zusammenberufen wurde, haben die Wahlbezirke nicht gesagt: „es ist kein faktisches Hinderniß mehr vorhanden, welches den Zusammentritt unmöglich macht, versammelt euch also und berathet,“ sondern sie schickten uns ausdrücklich zu jenem Landtage, welcher im Namen des Monarchen für den zweiten April einberufen worden ist. Wir traten zusammen in der Absicht, als Landtag zu fungiren, und sehen nur, daß wir nicht komplett sind, weil nicht alle Jene einberufen wurden, deren Einberufung das Gesetz anordnet. Wem sollen wir also sagen, daß dies eine Gesetzeswidrigkeit sei, von wem sollen wir die Einberufung der bisher nicht Berufenen und die Komplettierung des Landtages fordern? Ohne Zweifel von demjenigen, der uns einberufen, und die Fehlenden einzuberufen verabsäumt hat, der allein faktisch die Macht besitzt, diesem Gebrechen durch eine nachträgliche Einberufung abzuheben, ohne dessen Einberufung wir jetzt nicht beisammen wären und wahrscheinlich auch die Fehlenden nicht erscheinen würden.

Wir halten es für nothwendig, gegen den Angriff auf unsere verfassungsmäßige Selbstständigkeit Einsprache zu erheben und zu erklären, daß wir am Reichsrathe nicht Theil nehmen werden; daß der König von Ungarn nur durch die Krönung

geseklicher König werde, daß aber die Krönung an Bedingungen geknüpft ist, welche vorher erfüllt werden müssen. Wir wollen es aussprechen, daß die vollständige Wiederherstellung unserer parlamentarischen Regierung, unseres verantwortlichen Ministeriums, unserer suspendirten Staatsgesetze die einzigen Bedingungen seien, ohne welche wir uns in weitere Verhandlungen nicht einlassen können. Und wem sollen wir alles dies sagen? Offenbar jener faktisch bestehenden Macht, welche unsere verfassungsmäßige Selbstständigkeit angegriffen hat, als sie unsere wesentlichsten konstitutionellen Rechte an den Reichsrath übertragen wollte, — demjenigen, der unsere Grundgesetze suspendirte, der die Wiederherstellung des verantwortlichen Ministeriums bisher verabsäumt hat, — demjenigen, der allein faktisch die Macht besitzt, all diese Postulate des Konstitutionalismus zu erfüllen.

Wir wissen und fühlen es, daß wir uns in einer abnormen Lage befinden. Die Nation wünscht im friedlichen Wege aus dieser abnormen Lage herauszukommen; wenn wir jedoch alles dies nur einander klagen, mit demjenigen aber, der allein im Stande ist, diese abnorme Lage in eine gesetzliche umzugestalten, gar kein Wort wechseln wollen, und nicht einmal den Beginn einer friedlichen Austragung versuchen, dann, glaube ich, handeln wir nicht im Interesse des Vaterlandes.

Nicht unbekannt ist mir die von einigen Seiten erhobene Einwendung, nachdem Se. Majestät Ferdinand V. am 2. Dezember 1848 nur der österreichischen Kaiserkrone entsagt hat, Ungarn aber in der Abdikationsurkunde nicht besonders angeführt erscheint, diese Abdikation sich nicht auf Ungarn erstrecken könne, somit Se. Majestät Franz Josef bezüglich des ungarischen Thrones nicht der wirkliche Thronerbe und daher auch das Land nicht in der Lage sei, sich durch eine Adresse mit ihm in unmittelbare Verbindung zu setzen.

Wenn es in unserem Interesse läge, unsere Lage durch neue Verwicklungen zu erschweren, so könnten wir dies auf diesem Gebiete für eine Zeit lang leicht bewerkstelligen, denn vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes ist die Abdikation der Form nach allerdings mangelhaft.

Untersuchen wir jedoch unbefangen: welchen Zweck, welchen Nutzen wir für das Vaterland erreichen, wenn wir dieses Formfehlers halber jeden Verkehr mit der bestehenden Macht unmöglich machen.

Niemand — glaube ich — wird wohl daran zweifeln, daß Se. Majestät Ferdinand V., als er der österreichischen Krone entsagte, damit zugleich auch der ungarischen Krone entsagen wollte. Eben so ist es unbezweifelbar, daß er diese seine Absicht bezüglich Ungarns auch zur Ausführung brachte, und ich glaube nicht, es könne es irgend Jemand für möglich halten, daß Ferdinand V. den ungarischen Thron wieder besteige. Die pragmatische Sanktion hat somit Sr. Hoheit Franz Karl und nach dessen Resignation Sr. Majestät Franz Josef auch bezüglich der ungarischen Krone das Gebrecht eröffnet. Wenn wir also erklären würden, daß die Abdankung Ferdinand V. wegen des erwähnten Formfehlers für Ungarn ungültig, für die Erbländer jedoch gültig sei, so geräthen wir in direkten Konflikt mit der pragmatischen Sanktion, welche ausdrücklich bestimmt, daß auf Grundlage des Erbrechtes nach der Erstgeburt sowohl in Ungarn wie in den Erbländern stets ein und derselbe Fürst zu regieren habe. Wollten wir jedoch nach der oben erwähnten Anordnung der pragmatischen Sanktion behaupten, daß — weil die Abdikation wegen des erwähnten Formfehlers für Ungarn ungültig sei, in den Erbländern aber kein anderer Monarch regieren könne, als jener, welcher im Sinne der pragmatischen Sanktion in Ungarn regiert — die Abdikation auch für die Erbländer ungültig sei: dann kämen wir in Konflikt mit den unzweifelbaren Rechten der Erbländer und mit der gesamten europäischen Diplomatie, welche die Abdankung Ferdinand V. und die Thronbesteigung Sr. Majestät Franz Josefs feierlich anerkannt und mit ihm als Kaiser von Oesterreich Uebereinkünfte, Bündnisse und Friedensverträge geschlossen hat.

Statt uns also in solche, unsere Lage erschwerende und doch zu keinem positiven Ziele führende Dattien über die Ungültigkeit der Abdankung und deren staatsrechtliche Folgen einzulassen, dürfte es wohl zweckmäßiger sei, den Formfehler, der nunmehr einmal geschehenen und nicht mehr zu ändernden Abdikation

wenigstens in seinen Folgen für die Rechte des Landes in der Weise unschädlich zu machen, wie ich dies in meinem früher vorgelesenen Antrag dargestellt habe.

Manche sind der Meinung, daß, nachdem der König von Ungarn erst durch die Krönung gesetzlicher König wird, Se. Majestät Franz Josef aber nicht gekrönt ist, der Landtag an ihn als nichtgekröntem König keine direkte Ansprache richten könne.

Ich kann auf die fortlaufende Praxis des ungarischen Staatsrechtes gestützt, diese Ansicht durchaus nicht theilen.

Im Laufe der letzten drei Jahrhunderte bestiegen den ungarischen Thron nur vier Fürsten, welche nicht schon unter der Regierung ihres Vorgängers gekrönt worden sind: Mathias II., nach der Abdankung seines Bruders Rudolf; Karl III., nach dem Tode seines Bruders Josef I.; Leopold II., nach dem Tode seines Bruders Josef II., und Franz I. nach dem Tode seines Vaters.

Mathias II. berief nach der Abdankung seines Bruders Rudolf den ungarischen Landtag für den 29. September 1608 zusammen und wurde am 19. November gekrönt. In der Zwischenzeit trat der Landtag bei mehreren Gelegenheiten durch Adressen und Deputationen mit ihm in Verbindung, ja er ließ sich sogar bezüglich wichtiger Gesetze, welche mit antecoronationem bezeichnet werden, in entscheidende Verhandlungen ein.

Karl III. berief nach dem Tode seines Bruders den Landtag für den 3. April 1712 zusammen und wurde am 22. Mai gekrönt. Während dieser sieben Wochen verkehrte der Landtag mit ihm durch eine Deputation wegen Uebertragung der Krone von Wien nach Ofen, dann durch eine Adresse bezüglich der Frage, ob das Inauguraldiplom vor oder nach der Krönung auszufertigen sei. Ueberdies wurde auch das Inauguraldiplom im Wege gegenseitiger Verhandlungen festgestellt.

Leopold II. berief nach dem Tode seines Bruders Kaiser Josef II. den Landtag für den 5. Juni 1790 zusammen und wurde am 15. November gekrönt. Während dieser fünf Monate schrieb der Landtag an seine Majestät:

Am 20. Juli, damit beim Eisklower Friedensschlusse im Sinne der Gesetze ungarische Räte verwendet werden, Se. Majestät antwortete auch darauf am 30. Juli.

Am 13. August wegen Freilassung des Grafen Georg Festetics und anderer ungarischen Offiziere.

Am 16. August repliziert der Landtag auf die obertwähnte Antwort Sr. Majestät vom 30. Juli.

Diese Urkunden werden nicht Adressen, sondern Zuschriften genannt.

Am 5. September schickten die Stände eine Adresse in Anwesenheit des Inauguraldiploms.

Am 5. Oktober ging in derselben Angelegenheit eine zweite Adresse ab.

Am 14. November erfolgte eine dritte bezüglich einiger im Inauguraldiplom weggelassener Gesetzartikel. Diese drei letzteren Schriftstücke wurden Repräsentationen genannt.

Franz I. berief den Landtag für den 20. Mai 1792 zusammen und wurde am 6. Juni gekrönt; in der Zwischenzeit, namentlich am 23. Mai, richteten die Stände an ihn eine Adresse wegen des Inauguraldiploms.

Alles dies wurde an noch nicht gekrönte Könige geschrieben und, es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Stände niemals Anstand nahmen auch vor der Krönung mit dem Monarchen in unmittelbarem Verkehr zu treten. Dies war aber auch gar nicht anders möglich, denn ohne einen solchen Verkehr hätte auch bezüglich des Krönungsdiploms keine Vereinbarung getroffen werden können.

* * *

Meine Antwort auf die dritte Frage: in welcher Form wir dasjenige sagen sollen, was wir sagen wollen, ist, wie ich glaube, schon in dem Bisherigen enthalten. Ich beantrage daher einfach eine Adresse.

Einen Beschluß (Resolution) kann eine Behörde oder Körperschaft nur solchen Personen gegenüber fassen, über welche sie zu verfügen das Recht und die Macht hat. Durch Resolutionen kann sie sich selbst oder ihre eigenen Mitglieder binden, den von ihr

abhängigen Individuen befehlen, aber jenen gegenüber, welche nicht von ihr abhängen, welche nicht unter ihr, sondern wie ein Theil dem andern mit gleicher Rechtsbasis gegenüberstehen, solchen gegenüber hat ein Beschluß weder Kraft noch Zwang.

Ich weiß wohl, daß es in unserem staatsrechtlichen Leben Beispiele gibt, wo der Landtag über einen einzelnen Gegenstand eine Resolution faßte, aber solche Resolutionen bezweckten entweder den Abschluß einer zwischen beiden Häusern lange und erfolglos fortgespinnenen Debatte, oder den Abbruch einer zwischen Fürst und Nation eingeleiteten aber nicht zum Ziele führenden Verhandlung, oder sie erfolgten dann, wenn beide Mächte an der Schwelle offener Feindseligkeit einander gegenüberstanden. Daß aber ein Landtag seine Wirksamkeit mit einer bloßen Resolution begonnen hätte, mit einer Resolution, in welcher er ausspricht, was er von dem andern Theile verlangt und an welche Bedingungen er die Fortsetzung seiner Wirksamkeit knüpft, während er den Inhalt seiner Resolution gerade derjenigen Macht, von welcher er die Erfüllung der Bedingungen erwartet, nicht einmal mittheilen will, dafür wüßte ich wenigstens kein Beispiel anzuführen.

Und ich vermag auch den Zweck einer solchen Resolution gar nicht einzusehen. Wollen wir uns selbst binden, daß wir nichts thun, so lange nicht dies oder jenes geschieht? Das wäre ja ganz unnötig, denn so lange die veranlassenden Gründe unserer Resolution fortbestehen, so lange die Majorität, welche die Resolution faßte, Majorität bleibt, geschieht ohnehin nur das, was auch ohne Resolution geschehen wäre. Wenn aber die veranlassenden Gründe wegfallen oder die Majorität sich geändert hat, dann kann die entgegengesetzte Majorität auch die Resolution wieder aufheben.

Oder wollen wir durch unseren Beschluß andere verpflichten? dann dürfen wir nicht vergessen, daß für Andere unserer Beschlüsse nur dann bindend sind, wenn sie Gesetzeskraft erlangt haben; hierzu aber ist gerade die Einwilligung jenes anderen Theiles nothwendig, mit welchem wir nicht in Verbindung treten wollen. Andere ziehen wieder deshalb die Resolution vor, weil nach ihrer Ansicht die Adresse nur eine Bitte, die Resolution aber eine erste Kundgebung des Nationalwillens ist. Es wäre mir nicht lieb, wenn Jemand den Grundsatz aufstellen wollte, daß die Adresse eine bloße Bitte sei, deren Gewährung oder Abweisung von der Gnade abhängt. Ein großer Theil unserer Staatsgesetze ist auf Grund von Adressen und darauf erlassenen königlichen Reskripten entstanden, und wer wird behaupten wollen, daß die Grundgesetze unserer Verfassung durch Bitten und Gnadenakte ertheilt worden sind? In unserem Vaterlande ist die Gesetzgebung mit gleichem Rechte zwischen Fürst und Nation getheilt, daher kann auch ein Gesetz nur im Wege gemeinsamer Vereinbarung zu Stande kommen. Diese gemeinsame Verhandlung geschieht von Seite der Nation durch Adressen, von Seite des Monarchen durch königliche Reskripte. Die Adressen werden in bittendem Tone geschrieben. Die königlichen Reskripte sprechen von Erhöhung der Bitte der Nation, weil dies die dem Fürsten schuldige Verehrung selbst in den freiesten Ländern so mit sich bringt. Das freie brittische Volk spricht mit seinem „konstitutionellen“ Monarchen stets im Tone der tiefsten Huldigung und Verehrung, aber deshalb weiß doch Jedermann, daß dieser Ton kein knechtischer ist, und ebenso weiß auch bei uns Jedermann, daß Adressen und Reskripte nicht Bittgesuche und Gnadenakte, sondern die freie Vereinbarung zweier gleichberechtigter Theile sind.

Davon, ob der Landtag statt einer Adresse oder Resolution ein Manifest erlassen soll, will ich gar nicht ausführlicher sprechen. Manifeste sind nicht die Mittel friedlicher Ausgleichung; man schreibt sie nur dann, wenn man Kraft und Macht genug besitzt, um ihren Inhalt zur Geltung zu bringen. Manifeste stützen sich in der Regel auf Waffen; mit Manifesten pflegt man nicht friedliche Verhandlungen einzuleiten, sondern jenes verhängnisvolle Stadium, welches oft das traurige Resultat erfolgloser Verhandlungen ist.

Vergessen wir nicht, von wie viel Schwierigkeiten und Gefahren unsere Lage umgeben ist. Aus den Ereignissen der vergangenen Zeiten sind viele Mißverständnisse und Bitterkeiten in diesem Lande zurückgeblieben; haben sie sich auch hier und da etwas beschwichtigt, so sind sie doch noch nicht verschwunden, und

ein neuerlicher Fehltritt könnte den im Verborgenen glimmenden Funken der Zwietracht wieder zu hellen Flammen anfachen. Wir haben den ersten Voratz, den Ansprüchen Kroatiens und der in unserer Mitte lebenden anderen Nationalitäten gerecht zu werden; wir wünschen, daß sie nicht bloß durch Gesetze und Verträge, sondern auch durch gemeinsame Interessen und gemeinsame Gefühle mit uns vereinigt seien. Würden wir jedoch gleich beim Beginne des Landtages einen Schritt thun, welcher von der Bösartigkeit leicht zu schädlichen Agitationen und zu der Verdächtigung ausgebeutet werden könnte, daß unsere Versprechungen eben nur Versprechungen sind, und daß wir selbst den Beginn der Wirksamkeit des Landtages absichtlich erschweren, bloß um unsere den übrigen Nationalitäten gegebenen Zusagen nicht einhalten zu müssen; wenn wir mit der faktisch bestehenden Macht, für welche jene Nationalitäten vor zwölf Jahren so viel Blut vergossen — bloß deshalb, weil dieser Macht noch die formelle Legalität mangelt, — nicht einmal ein Wort wechseln wollen, selbst nicht in solchen Dingen, welche eben zur Herstellung ihrer Legalität unerläßlich notwendig sind, dann glaube ich, bleibt uns nicht viel Hoffnung auf die so notwendige Einigung zwischen uns und unseren Landsleuten anderer Nationalitäten.

Ich behaupte keineswegs, daß durch die von mir prophezierte Adrresse alle Schwierigkeiten und Gefahren beseitigt werden; ich sage nicht, daß dieselbe den erwünschten Erfolg haben werde. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die Politik der österreichischen Staatsmänner uns auch fernerhin mit solchen Forderungen entgegen treten werde, deren Erfüllung für uns unmöglich ist, und dann wird es endlich doch zum Bruche kommen. Aber wir wollen diesen Bruch nicht selber herbeiführen, und wenn wir ihn schon nicht vermeiden können, möge er wenigstens nicht unsere Schuld sein. Wenn wir nur vor uns selbst, vor der Nation, vor Europa sagen können: daß wir Alles gethan, was wir thun durften, daß man aber die Aufopferung unserer verfassungsmäßigen Selbstständigkeit von uns forderte, daß man der Nation das Recht der Steuer- und Militärbeizwilligung nehmen, daß man uns der parlamentarischen Regierung, des verantwortlichen Ministeriums berauben wollte, mit Einem Worte, daß man verlangte, Ungarn möge aufhören, ein unabhängiges, selbstständiges Ungarn zu sein, um eine konstitutionelle österreichische Provinz zu werden, und es deshalb zum Bruche kam, weil wir diese Bedingungen nicht annehmen, weil wir die politische Vernichtung des Landes, als selbstständigen Landes, nicht unterschreiben konnten: dann werden wir gerechtfertigt dastehen, dann werden weder wir selbst, noch Andere, uns gegründete Vorwürfe machen können, und dann befinden wir uns in einer weit besseren Position, als wenn man den Bruch und dessen Folgen, wenigstens theilweise, uns zur Last legen könnte.

Das sind meine Ansichten, das sind die Grundzüge jener Politik, die ich befolgt zu sehen wünschte. Manche werden diese Politik vielleicht nicht genug loben, andere werden sie furchtsam, ja vielleicht feige nennen.

Zu wohl, meine Herren! diese Politik ist nicht die Politik der Alles aufs Spiel setzenden Bagdalligkeit, sondern der Vorsicht, sie ist nicht furchtsam, sondern unsern Kräften und unserer Lage angepaßt. Im Kampfe und auf dem Gebiete der That ist die Kühnheit oft notwendig, weil sie die Kraft steigert und dadurch den Erfolg zu sichern vermag. Aber bei allgemeinen Verathungen gehe ich die mit Festigkeit gepaarte Vorsicht vor. Kühnheit ist in der Politik nur dann am Platze, wenn sie sich auf eine beträchtliche Macht stützt; ohne diese ist sie ein Bagdall-Spiel, welches meist unglücklich ausschlägt.

Furchtsam, ja feige ist derjenige, der für seine eigene Person fürchtet, wenn es sich um das Schicksal seines Vaterlandes handelt; aber wer nicht für sich, sondern für das Vaterland fürchtet, der ist nicht deshalb vorsichtig, damit ihm kein Leid geschehe, sondern

damit das Vaterland nicht zu leiden habe, der, meine Herren, ist weder furchtsam, noch feige.

Ueber unser eigenes Schicksal haben wir selbst zu entscheiden; wenn wir es aufs Spiel setzen, werden wir den Schaden selber zu tragen haben. Aber das Schicksal anderer, die es vertrauensvoll in unsere Hände gelegt, das Schicksal des Vaterlandes, welches uns theurer ist als das eigene Leben, müssen wir vor jeder Gefahr bewahren, müssen es mit der Vorsicht der Liebe schützen; wir dürfen für das Vaterland alles aufs Spiel setzen, aber das Vaterland selbst aufs Spiel setzen — das dürfen wir nicht!

Ich weiß, daß unsere Feinde während der abgelaufenen schweren Zeiten den Becher unserer unerbundenen Leiden bis an den Rand gefüllt haben. Ich weiß, daß es uns wohl thun würde, die in unserer Brust zurückgedrängte Flut des Schmerzes ergießen zu können; ich weiß, daß man die möglichen Notheile und Gefahren nicht zu erwägen pflegt, wenn man von der aufgeschaukelten Empfindung gerechten Unwillens hingerissen wird. Was jeder Ungar fühlt, das fühle auch ich gegen Jene, welche so viele Leben und Lebensfreuden, so viel Glück und Wohlfahrt in diesem Lande zerstört haben. Aber ich fühle auch zugleich in mir die Kraft: mein Vaterland noch weit mehr zu lieben, als ich unsere Feinde hasse, und lieber will ich die Erbitterung meines Herzens erliden, ehe ich mich von ihr zu einem Schritte hinreißeln lasse, der meinem Vaterlande Schaden bringen könnte.

Zu einer Zeit, wo die Flut unverbinder Leiden die Brust jedes Patrioten mit Entrüstung erfüllt, und an die Stelle des zerstörten Vertrauens, Mißtrauen, ja vielleicht Haß getreten, ist es allerdings leichter, die Politik der Kühnheit zu befolgen, als jene der Vorsicht. Zu solchen Zeiten findet die Stimme der Erbitterung in jedem Herzen einen lebhaften Widerhall, und die ausgewählte Leidenschaft hört lieber auf die Rathschläge der Mäßigkeit, als auf das mahnende Wort der Besonnenheit. In erregten Zeiten ist es leichter den Fluten der Leidenschaft zu folgen, als dieselben im Interesse des Vaterlandes zu beschwichtigen.

Wer jedoch — die Kraft des Landes mit den Gefahren der Situation vergleichend — zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß mehr Vorsicht als Kühnheit Noth thut — wer entschlossen ist, der Gereiztheit der ungeduldig gewordenen Gemüther gegenüber trotz aller Festigkeit doch auch Besonnenheit zu rathen, der setzt sich oft Mißverständnissen, ja sogar Verdächtigungen aus; diese zu erdulden — bloß damit das Vaterland nicht leide — erfordert Seelenstärke und politischen Muth. Die Vorsichtigkeit verdient Beachtung, selbst wenn sie übertrieben wäre, denn übertriebene Kühnheit kann immer mehr Schaden anrichten, als übertriebene Vorsicht.

Ich achte die Macht der öffentlichen Meinung; ich weiß, daß dies eine Macht sei, welche entweder fortreibt oder zermalmt. Aber ich weiß auch, daß es in erregten Zeiten oft überaus schwer ist zu entscheiden, was eigentlich wahre öffentliche Meinung sei, da Jedermann geneigt ist, dasjenige, was er selber wünscht, als öffentliche Meinung zu betrachten; ja ich habe sogar mehrmals die Erfahrung gemacht, daß gerade nicht immer die lauteste Stimme jene der öffentlichen Meinung war. Allein ich besitze einen treuen Freund, dessen Stimme für mich sogar noch gewichtiger ist, als jene der öffentlichen Meinung, mit welchem ich nie unterhandle, weil mir jedes seiner Gebote heilig ist, und dessen Mißbilligung für mich der furchtbarste Schlag wäre — dieser treue Freund ist: mein eigenes Gewissen. Seinem Gebote gehorchte ich auch jetzt, indem ich offen, entschieden und rückhaltlos meine Ueberzeugung ausspreche. Das geehrte Haus wird nach seiner eigenen Einsicht beschließen; ich habe meine Pflicht gethan, und es erübrigt mir nichts weiter, als den von mir beantragten Abreißentwurf auf den Tisch des Hauses niederzulegen, was ich hiermit vollziehe.